

Direkte Demokratie in Hamburg auf bundesland- und bezirks Ebene

Bundesland	Themen	Antrag auf Volksbegehren	Volksbegehren		Volksentscheid	
		Unterschriftenquorum	Unterschriftenquorum	Sammelfrist (A) oder (F)	Zustimmungsquorum einfache Gesetze	Zustimmungsquorum verfassungsändernde Gesetze
<i>Hamburg</i> (Verf HA)	Siehe Art. 50 Verf HA	min. 10.000 der Wahlberechtigten	Min. 5% der Wahlberechtigten	21 Tage (F+A) 42 Briefeintragung	kein Quorum bei Zusammenlegung mit Wahlen, ansonsten 20 % (§ 23 VAbstG)	kein Quorum bei Zusammenlegung mit Wahlen + 2/3 Mehrheit (§ 23 VAbstG)

Unterschriftenquorum: Anzahl von Unterschriften von Stimmberechtigten, die absolut oder relativ zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten mindestens erreicht werden muss.

Zustimmungsquorum: Anzahl von Zustimmungsstimmen zum Gesetzesentwurf, die relativ zur Gesamtanzahl der Stimmberechtigten (nicht der Abstimmungsteilnehmenden!) beim Volksentscheid erreicht werden muss.

Sammelfrist: (A) – Unterschriften müssen in Amtsstuben geleistet werden.

(F) – Unterschriften müssen frei auf der Straße gesammelt werden.

Relevante Gesetze der Hamburger Verfassung (Verf HA) u. d. Hamb. Wahlgesetzes (BüWG):

Art. 48 Verf HA (1) Die Gesetzesvorlagen werden vom Senat, aus der Mitte der Bürgerschaft oder durch Volksbegehren eingebracht. (2) Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 50 Verf HA (1) Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen. Bundesratsinitiativen, Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. [...]

§ 6 (1) 1 BüWG Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, 3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bundesland	Themen	Bürgerbegehren		Bürgerentscheid
		Unterschriftenquorum	Sammelfrist	Zustimmungsquorum
<i>Hamburg</i>	Siehe § 32 (1) BezVG	3 % (bis 300.000 Stimmberechtigte), 2 %	6 Monate	Kein Quorum § 32 (9) BezVG

Relevante Gesetze des Hamburger Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG):

§ 32 (1) Die wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt. (2) [Antrag beim Bezirksamt]